

# **Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Dachau (Gebührensatzung zur Unterkunftssatzung)**

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dachau folgende Änderungssatzung zur Unterkunftsgebührensatzung:

### **§ 1 Änderung der Unterkunftsgebührensatzung**

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

#### **§ 3 Bemessung der Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung aller städtischer Obdachlosenunterkünfte betragen je Bett pro Monat gestaffelt nach Kategorien 300,00 €, 400,00 € oder 450,00 €.

Kinder bis 14 Jahre sind gebührenfrei.

Eine Höchstgrenze der Gebühren pro gemeinsamen Haushalt wird auf maximal 1.600,00 € im Monat festgelegt.

Kat. III Freisinger Straße 124	300,00 €
Kat. II alle anderen Notunterkünfte mit gemeinsamen Sanitärbereich	400,00 €
Kat. I abgeschlossene Wohneinheiten	450,00 €

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

STADT DACHAU  
Dachau, den 21.07.2023

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister